

der verschiedenen Thesen zur Einordnung dieser Verträge. Mit einem entsprechenden Stichwortverzeichnis wäre die Arbeit für den Benutzer allerdings noch wertvoller gewesen.

Gunter Mulack

Revista de la Faculdade de Direito da Universidade de São Paulo
Bd. 64 und 65, 1969 und 1970

Angesichts des stark fluktuierenden Zeitschriftenmarktes in Lateinamerika erscheint es gerechtfertigt, auf das kontinuierliche Erscheinen einer der wenigen wirklich traditionsreichen Rechtszeitschriften des amerikanischen Subkontinentes hinzuweisen, auch wenn der von ihr bearbeitete Sachbereich sich mit dem von VRÜ nicht deckt. Die beiden Jahrgänge behandeln im wesentlichen zivil- und handelsrechtliche, auch rechtshistorische Fragen, aber auch eine rechtsvergleichende Betrachtung von R. Moser (einem Schweizer!) zur Lateinamerikanischen Freihandelszone, zum Zentralamerikanischen Gemeinsamen Markt und zur EWG, in der allerdings die Frage der Vergleichbarkeit überhaupt etwas zu kurz kommt (1970, S. 43), sowie von G. Zannini eine Untersuchung — auch wieder am Beispiel der EWG — über den Einfluß von Gemeinschaftsrecht auf nationales Recht (ibid. S. 137). Man vermißt die Fruchtbarmachung dieser Dinge für die heimischen Probleme. In gesteigertem Maße bemüht sich zumindest um dieses Ziel die

Revista de Derecho y Ciencias Políticas

Universidad Nacional Mayor de San Marcos, Lima/Peru; Bd. 33 u. 34, 1969 und 1970,

die auch schon ein stattliches Alter erreicht hat und so aktuelle Themen wie die Menschenrechte im spezifisch lateinamerikanischen Amparo-Verfahren (D. Escalante, 1969, S. 5) und im Interamerikanischen System allgemein (M. Alzamora Valdez, 1970, S. 13) oder das Handelsrecht im Rahmen der lateinamerikanischen wirtschaftlichen Integration (U. Montoya Manfredi, 1969, S. 45) behandelt. Im Hinblick auf die Thematik unserer Zeitschrift seien noch zwei Beiträge besonders hervorgehoben. Wiederum U. Montoya Manfredi (1970, S. 99) untersucht die interessante Erscheinung der gemischt öffentlich-privaten Unternehmung (Sociedad de Economía Mixta): für bestimmte Zwecke von öffentlichem Interesse werden Gesellschaften unter gleichzeitiger Beteiligung des Staates (oder anderer öffentlicher Rechtsträger) und Privater gegründet. Ihre Rechtsform ist grundsätzlich die normale privat- bzw. handelsrechtliche, d. h. sie unterstehen in den großen Linien dem Regime z. B. der Aktiengesellschaft. Gleichwohl bewirken der spezifische, vom Öffentlichkeitsinteresse affizierte Zweck, dem sie dienen, und die direkte Beteiligung des Staates eine Reihe von Änderungen dieses rein zivilistischen Regimes, die weder mit dem herkömmlichen Begriffsapparat zu erfassen noch generell durch neue Gesetze geregelt sind. — Schließlich ist aus bekannten Gründen als für die wirtschaftliche Gesamtlage Perus wichtig zu nennen der Aufsatz von A. Arias — Schreiber P. über die „Grundlagen der Meeressouveränität Perus“, d. h. des peruanischen Anspruchs auf ein Küstengewässer von 200 Meilen (1970, S. 35).

Knud Krakau